

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muechere@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.08.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1918/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.09.2003	Umweltausschuss	Entscheidung
25.09.2003	Stadtentwicklungsausschuss	Entscheidung
Landschaftsplan Nord - Zwischenbericht		

Grund der Vorlage

Zwischenbericht zur Behandlung der Bedenken und Anregungen der Vertreter der Landwirtschaft zum Landschaftsplan Nord.

Beschlussvorschlag

Der Zwischenbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zum Satzungsbeschluss entsprechend den Ausführungen in der Begründung und mit den erforderlichen Änderungen in den textlichen Festsetzungen vorzubereiten.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Der Landschaftsplan Nord hat in der Zeit vom 28.10. bis zum 29.11 2002 offengelegen.

Im Rahmen dieser Offenlage sind zahlreiche Bedenken und Anregungen eingegangen. Bei der Aufbereitung der Anregungen und Bedenken für die Behandlung wurde deutlich, dass viele Bedenken aus der Landwirtschaft vorgebracht wurden, die sich im wesentlichen auf wenige aber gravierende Punkte beziehen, vorrangig auf die geplanten Naturschutzgebiete. Im Landschaftsplan Nord sind ähnlich wie bei den anderen Landschaftsplänen die Bachtäler die wertvollsten Landschaftsteile und sind somit als Naturschutzgebiet festgesetzt worden. Dies ist bereits durch entsprechende Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan (GEP) in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan vorgegeben.

Der gravierende Unterschied zu den übrigen Landschaftsplänen ist, dass im Landschaftsplan Nord einige landwirtschaftliche Betriebe in den Bachtälern liegen, während sich im südlichen Stadtgebiet die Betriebe meistens in kleinen Ortslagen oder Hofschaften auf den Hochflächen befinden.

Diese Besonderheit war der Verwaltung vor der Offenlage bekannt. Daher fanden seit 1995 intensive Gespräche mit Vertretern der Landwirtschaft statt. Den Landwirten wurde vielfach die Möglichkeit gegeben, zuletzt im April 2002 an drei Abendveranstaltungen, im Entwurf des Landschaftsplanes einzuzeichnen, wo die Flächen liegen, die aus Sicht der Landwirte auf keinen Fall als Naturschutzgebiet festgesetzt werden sollten.

Keine Hoflagen im Naturschutzgebiet

Vor der Offenlage wurde der Landschaftsplan nochmals daraufhin überprüft, dass sich keine landwirtschaftlichen Betriebsstätten in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen befinden.

Im Rahmen der Bedenken und Anregungen wird jedoch gefordert, dass nicht nur die landwirtschaftlichen Betriebsstätten aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt werden sollen, sondern auch eine 250 –300 m Zone darum herum. Sollte diesen Forderungen nachgekommen werden, würde es keine durchgängigen Naturschutzgebiete geben. Damit wären die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben für Naturschutzgebiete nicht erfüllt und die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes könnten nicht eingehalten werden. Die Genehmigungsfähigkeit des Landschaftsplanes wäre gefährdet.

1. Weitere Nutzung der als Naturschutzgebiet festgesetzten Flächen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die im Naturschutzgebiet liegen, können in der bisherigen Form bewirtschaftet werden. Bewirtschaftungseinschränkungen können nur auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden.

2. Keine Ackerflächen im Naturschutzgebiet

Seitens der Verwaltung wurde darauf geachtet, dass keine Ackerflächen in den geplanten Naturschutzgebieten liegen. Hierzu dienten die o.g. zahlreichen Termine mit den Landwirten und viele Einzelgespräche nach Eingang von Anregungen oder Bedenken.

3. Bauliche Erweiterungen

Aus zahlreichen Schreiben wird deutlich, dass die Landwirte fürchten, eine bauliche Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe in Zukunft sei nicht mehr möglich. Hierzu ist folgende Ausnahmeregelung vorgesehen. Landwirtschaftliche Bauvorhaben werden im Außenbereich gem. § 35 (1) BauGB als privilegierte Bauvorhaben behandelt werden. Dies gilt auch für Naturschutzgebiete. Diese Bauvorhaben werden, sofern sie dem Schutzzweck des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen, im Rahmen einer Ausnahme geregelt.

4. Anlage von ungenutzten Gewässerrandstreifen

Das Gebot in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen, dass ungenutzte Gewässerrandstreifen von 5m Breite angelegt werden sollen, wurde dahingehend geändert, dass es zwar weiterhin Zielsetzung ist, ungenutzte Gewässerrandstreifen anzulegen, aber es wurde darauf verzichtet, bestimmte Breiten vorzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass solche Maßnahmen nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in Form von freiwilligen Vereinbarungen umgesetzt werden können.

5. Düngeverbot

Es wird von vielen Landwirten kritisiert, dass in Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen ein Düngeverbot festgesetzt wurde. Mit diesem Düngeverbot war beabsichtigt, die Bachläufe, die den Kern der o.g. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen darstellen, vor einer Düngebelastung zu schützen. Auf eine Festsetzung des Düngeverbotes wird verzichtet, da ein Gewässerschutz u.a. schon durch die Düngeverordnung gewährleistet ist. Andererseits könnten weitere Regelungen im Rahmen von Vereinbarungen im Vertragsnaturschutz getroffen werden.

6. Ilex

Es wird darüber hinaus von Seiten der waldbewirtschaftenden Landwirtschaft kritisiert, dass Waldflächen wegen ihres Ilexreichtums als Naturschutzgebiet festgesetzt werden sollen. Bei einem Schutz des Ilex wäre eine Waldbewirtschaftung nicht mehr möglich. Hierzu wird festgestellt, dass der Hauptschutzzweck für diese Waldbereiche der Quellreichtum und die Waldstruktur ist. Im Rahmen der weiterhin möglichen ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und der sonstigen forstlichen Festsetzungen, die im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde festgesetzt wurden, können auch die Ilexreichen Waldbereiche bewirtschaftet werden. Der Text im Festsetzungsteil wird mit der unteren Forstbehörde abgestimmt und entsprechend überarbeitet.

Anlagen

Anlage 01 – Zwischenbericht Landschaftsplan Nord